

zu sehen wünschte, vermag ich es in der That nicht zu begreifen, daß die Bemühungen der hiesigen Regierung der Dresdner Kaufmannschaft unbekannt geblieben sein sollten. Dennoch kommen in dieser Vorstellung unter Anderm folgende Ausdrücke vor: Es habe die Regierung für die Elbschiffahrt Theilnahmlosigkeit gezeigt, (dieser Ausdruck befindet sich in der schriftlichen Eingabe, welche an die geehrte Kammer gelangt ist, in der gedruckten ist er verändert in „ungewohnte Kühle“) dann, die Regierung erkenne die Wichtigkeit des Elbverkehrs nicht; ferner es liege in einer irrthümlichen Auffassung der Verhältnisse über die Wichtigkeit des Elbverkehrs. Nun, ich glaube, dies sind Ausdrücke, die theils an sich nicht passend sind, theils aber auch wirklich in dem Verfahren der sächsischen Regierung keine Begründung finden. Ich glaube, es giebt keine Regierung, welche die Wichtigkeit des Elbverkehrs, die möglichste Befreiung von den Elbzöllen und deren Ermäßigung so anerkannt hat, als die hiesige; ja, sie blickt bei Beurtheilung dieser Frage ihrerseits auch in die Zukunft. Es ist nicht wahrscheinlich, aber es ist doch möglich, daß der Zollverein einmal aufhört, und dann ist es gewiß von großer Wichtigkeit, daß diese Straße nicht unnöthig beschwert sei; denn wenn ein solcher Fall eintreten sollte, so würde der preussische Elbzoll, der jetzt erlassen ist, allerdings wieder in's Leben gerufen werden, und um so weniger begreift man, wie man behaupten kann, es hätten die Bestimmungen im Zollvereinvertrage dahin geführt, dem Dresdner Elbhandel, im Vergleich zu früher, zu schaden. Was die Regierung übrigens ihrerseits hat thun können, das hat sie gethan, sie hat ihre Anträge insbesondere darauf gerichtet, erstens die Elbzölle herabzusetzen, die unverkennbar unverhältnißmäßig hoch sind. Sie hat dann darauf gedrungen, alle diejenigen Artikel, welche in den Beilagen zu dem Expose, welches der geehrten Deputation gegeben worden, abgedruckt worden sind, aus der höhern Zollclasse in niedrigere zu versetzen, und ich füge hinzu, auch die preussische Regierung hat sich dieser Herabsetzung, worunter sich auch die vielbesprochenen Heringe befinden, durchaus nicht widersetzt. Dieses beweist, daß doch vielleicht dasjenige, was über die Begünstigung des Handels über Stettin angeführt ist, einiger Berichtigung bedarf; da es der Regierung nicht möglich war, so weit in der Sache zu gelangen, als sie wohl gewünscht hätte, so hat sie die Restitution der Anhaltinischen Elbzölle in gewissen Fällen, wenn auch nicht in der ganz ausgedehnten Maaße, wie gewünscht worden ist, verfügt. Sie hat auch vermittelt, daß dieses sogenannte Magdeburger Viertel um $\frac{1}{3}$ herabgesetzt worden ist, so daß es jetzt $\frac{2}{3}$ beträgt und mithin kaum den Spesen, welche eine solche Umladung erfordert, gleichkommt; ja, die Regierung hat auch, um Alles zu thun, was in ihrer Hand lag, die Lagergebühren, welche hier zu entrichten sind, bedeutend herabgesetzt. Weiter zu gehen, und wie beantragt wurde, eine weitere Restitution der in Preußen zu erlegenden Zölle, wenn dort keine Umladung stattfindet, zu bewirken, dazu glaubte sich die Regierung nicht ermächtigt, und um so weniger, als allerdings durch eine solche Restitution das Elbzolleinkommen wahrscheinlich ganz consumirt worden wäre, ja sogar noch einen Zuschuß erfor-

dert haben würde. Das Elbzolleinkommen beträgt jetzt ungefähr 26 — 28,000 Thlr., während es in früherer Zeit 60,000 Thlr. betrug. Von dieser Summe sind die Anhaltinischen Elbzölle zu restituiren, und man kann annehmen, (wenn ich auch die Ziffern, die im Decrete angegeben sind, nicht als ganz richtig bezeichnen möchte, weil es sehr schwer ist, dies genau zu ermitteln) daß vielleicht 16 — 17,000 Thlr. von den Elbzöllen übrig bleiben, eine Summe, die nur zu einem Theile ausreicht, um die hiesigen Anstalten zu erhalten, bei weitem aber nicht, um die Uferbaukosten zu bestreiten. Fasse ich dieses nun zusammen, so weiß ich in der That nicht, wie man in der zweiten Eingabe sagen kann, es sei dies eine mittelalterliche Zollaussbeutung. Von einer Zollaussbeutung kann doch nicht die Rede sein, wenn der Zoll von 60,000 Thlr. — bis auf etwa $\frac{1}{3}$ herabgeht. Hierbei ist in der That der finanzielle Punkt ganz bei Seite gesetzt, und wollten die andern Regierungen sich einverstanden erklären, es solle gar kein Zoll erhoben werden, die sächsische Regierung würde nicht entgentreten. Jedenfalls geht das Petition hinsichtlich der jetzigen Hebezollverhältnisse zu weit. Ich bedaure jedoch zugleich auch den eigenthümlichen Gang, welchen die Dresdner Kaufmannschaft in dieser Sache genommen hat. Bei der Bereitwilligkeit des Ministeriums in dieser wichtigen Sache, in dieser Sache, welche vom Anfang an mein persönliches und volles Interesse in Anspruch genommen hat, konnte man wohl zu einem andern Schritte noch verschreiten, als zu diesem, eine Petition und späterhin, nachdem sogar eine Erleichterung eingetreten war, eine Beschwerde an die geehrte Ständeversammlung zu richten, und zwar in Ausdrücken und mit Uebertreibungen, die wohl nicht ganz angemessen sind. Ich bemerke, daß, nachdem vorzüglich die Anhaltinische Elbzollrestitution zugesichert und eine Erleichterung bei den Packhofgebühren eingetreten und die Aussicht eröffnet worden war, durch Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß dieses Magdeburger $\frac{1}{4}$ noch weiter herabgesetzt würde, erfolgte wegen Restitution dieses Zolls unter dem 10. März und später unterm 14. Juni 1845 eine abfällige Bescheidung, zu gleicher Zeit mit Hinweisung auf diejenige Mittheilung, welche die Regierung der geehrten Ständeversammlung machen werde. Diese Mittheilung wartete man aber gar nicht ab, sondern kam mit der bewußten ersten Petition ein, und ließ dann dieser eine Beschwerde folgen, nachdem, wie ich schon bemerkt habe, gerade in der Zwischenzeit eine Erleichterung eingetreten war. An das Ministerium, oder an mich persönlich, hat sich in dieser Angelegenheit seit der letzten Bescheidung Niemand gewendet. Ich sollte meinen, man konnte doch gewiß das Interesse des Ministeriums voraussetzen. Es wäre wohl an der Zeit gewesen, daß, ehe man diese Petition und ferner die Beschwerde an die Ständeversammlung richtete, Jemand dem Chef der Verwaltung noch mündlich und dringend die Lage der Sache vorstellen würde. Es ist sehr die Frage, ob das Ministerium nicht dann Veranlassung genommen hätte, an die geehrte Ständeversammlung noch einen Antrag zu richten. Das ist aber allerdings nicht geschehen, sondern man zog es vor, mit einer Beschwerde an die Ständeversammlung zu